

Mandanten- Brief

Februar 2016

1. Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Um die künftigen Aufwendungen für die **Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen** abzudecken, muss die Bilanz eine **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten** vorsehen. Dabei ist zu berücksichtigen, welche Unterlagen aufbewahrungspflichtig sind und wie lange die Aufbewahrungspflicht jeweils noch besteht. **Zehn Jahre** aufzubewahren sind z. B. **Jahresabschlüsse mit allen dazugehörigen Unterlagen**, Buchungsbelegen und Ein- und Ausgangsrechnungen. **Handels- und Geschäftsbriefe** sowie sonstige für die Besteuerung relevante Unterlagen sind **sechs Jahre** aufzubewahren.

- **Höhe der Rückstellung:** Die Rückstellung ist mit der **Summe aus Einzelkosten und anteiligen Gemeinkosten** anzusetzen, die nach den Preisverhältnissen des Bilanzstichtages für die Erfassung, Räumlichkeiten und Sonstiges zur Erfüllung der Aufbewahrungspflicht voraussichtlich notwendig sind.
- **Erfassung:** Zu den Erfassungskosten gehören die **einmaligen Sach- und Personalkosten** für das **Einscannen oder die Einlagerung** der am Bilanzstichtag noch nicht archivierten Unterlagen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr, für das Brennen von DVDs/CDs und für die Datensicherung.
- **Raumkosten:** Für das Archiv sind die **anteiligen Kosten** für Gebäude-AfA/Miete, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Instandhaltung, Heizung und Strom anzusetzen. Bei digitalen Unterlagen kommen z. B. die Raumkosten für einen anteiligen PC-Arbeitsplatz und den Server in Frage.
- **Sonstige Kosten:** Die sonstigen Kosten umfassen die **AfA** für Regale und Schränke, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind, anteilige **Finanzierungskosten** für Server und PC oder Archivräume, sowie den Zinsanteil aus Leasingraten, wenn der Leasingnehmer nicht wirtschaftlicher Eigentümer ist.
- **Unberücksichtigte Kosten:** Nicht rückstellungsfähig sind die Kosten für die **künftige Anschaffung** von weiteren Regalen und Ordnern, die Kosten für die **Entsorgung** nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist und die Kosten für die **Einlagerung** von Unterlagen, die am Bilanzstichtag noch nicht existierten.
- **Berechnung:** Die Rückstellung kann nach zwei Methoden berechnet werden. Die Kosten können für die Unterlagen jedes noch aufbewahrungspflichtigen Jahres **einzel** ermittelt und dann **addiert** werden. Einfacher ist, die jährlich anfallenden Kosten (abzüglich der nur einmal anfallenden Kosten für die Erfassung und Einlagerung) **mit dem Faktor 5,5 zu multiplizieren**.
- **Weitergehende Aufbewahrung:** Für die Archivierung zusätzlicher Unterlagen oder Aufbewahrung über die gesetzlichen Fristen hinaus ist keine höhere Rückstellung möglich, weil es **keine rechtliche Verpflichtung** gibt. Lässt sich die Zusammensetzung der Unterlagen nicht oder nur schwer feststellen, kann dafür ein **pauschaler Abschlag von 20 %** vorgenommen werden.



Rückstellung für gesetzliche Aufbewahrungspflicht

Aufbewahrungsfrist von 6 oder 10 Jahren

einzel zuordenbare und anteilige Gemeinkosten berücksichtigen

Kosten für Archivierung neuer Unterlagen

anteilige Kosten für Archivräume

Abschreibung auf Regale und Finanzierungskosten

nicht alle Aufbewahrungskosten können einbezogen werden

jährliche Kosten mit dem Faktor 5,5 multiplizieren

pauschaler Abschlag von 20 % für Aufbewahrung weiterer Unterlagen

2. Steuerliche Stolperfallen im Onlinehandel

Beim Verkauf von Waren über Online-Handelsplattformen lauern **zahlreiche steuerliche Stolperfallen**. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe beispielsweise weist darauf hin, dass professionelle Händler oft den **umsatzsteuerpflichtigen Erlös zu niedrig berechnen**. Grund dafür sind die Verkaufsgebühren, die die Betreiber regelmäßig mit dem Verkaufserlös verrechnen. Ausgezahlt wird dann nur der um die Gebühren gekürzte Betrag. Für die Umsatzsteuer ist aber immer der **volle Verkaufspreis** anzusetzen. Auch vom Verkäufer verauslagte **Gebühren für die Zahlungsabwicklung** haben keinen Einfluss auf den umsatzsteuerpflichtigen Verkaufserlös. Diese wirken sich als Nebenkosten des Geldverkehrs nur auf den Gewinn aus. Bei den Gebühren lauert noch eine **zweite Umsatzsteuerfalle**: Werden die Gebühren von einer Firma in Rechnung gestellt, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist – was unter anderem bei eBay und amazon der Fall ist –, gilt eine **Umkehr der Steuerschuldnerschaft**. Der Händler muss also auch die Umsatzsteuer auf die Verkaufsgebühren selbst berechnen und ans Finanzamt abführen. Wenn die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind, hebt sich die Zahlungsverpflichtung aber mit dem gleichzeitig möglichen Vorsteuerabzug wieder auf.

Eine Falle anderer Art droht beim Verkauf von Privateigentum. Der Bundesfinanzhof und das Finanzgericht Köln haben nämlich in zwei unabhängigen Fällen jeweils den **Verkauf einer privaten Sammlung** über eBay **als unternehmerische Tätigkeit** eingestuft. In der Folge mussten beide Verkäufer Umsatzsteuer abführen und in einem Fall auch Einkommensteuer nachzahlen. In dem Fall, über den das Finanzgericht Köln entscheiden musste, war es der **enorme Umfang der Verkäufe**, der den Richtern die Entscheidung einfach machte: Über mindestens sieben Jahre hinweg führte der Kläger die Sammlung seines Vaters durch Zukäufe fort und verkaufte lediglich doppelte Exemplare in weit mehr als 30.000 Verkäufen. Das Finanzamt hat hier nach Meinung des Gerichts zu Recht den **erzielten Gewinn mit 20 % des Umsatzes geschätzt** und gleichzeitig **Umsatzsteuer festgesetzt**.

Weniger eindeutig und damit sehr viel problematischer für andere Steuerzahler ist der Fall, der dem Bundesfinanzhof vorlag. Dort hatte eine selbstständige Finanzberaterin über eBay mindestens 140 Pelzmäntel aus der Haushaltsauflösung ihrer Schwiegermutter verkauft. Vom Bundesfinanzhof hat das Finanzamt mit seiner Umsatzsteuerfestsetzung Recht bekommen. Der kommt nämlich zu dem Ergebnis, dass der Verkauf hier **nichts mit der Tätigkeit eines privaten Sammlers zu tun** hat, weil die Verkäuferin nicht eigene, sondern **fremde Pelzmäntel verkauft** hat, auch wenn es sich um das Eigentum eines Familienmitglieds handelt. Außerdem seien Pelzmäntel **keine Sammlerstücke, sondern Gebrauchsgegenstände**. Leider gibt der Bundesfinanzhof keine konkreten Kriterien vor, ab wann eine steuerpflichtige unternehmerische Tätigkeit vorliegt. Er stellt nur allgemein fest, dass ein maßgebliches Beurteilungskriterium darin besteht, dass der Eigentümer **aktive Schritte zur Vermarktung** unternimmt, indem er sich ähnlicher Mittel bedient wie ein Erzeuger oder Händler. Auch die Dauer des Zeitraums, über den Verkäufe erfolgen, die Zahl der Kunden und die Höhe der Einnahmen sind relevant bei der Beurteilung des Einzelfalls und können neben anderen Gesichtspunkten bei dieser Prüfung berücksichtigt werden.

Verkauf über eBay, amazon & Co. birgt steuerliche Fallen

mit dem Verkaufspreis verrechnete Gebühren reduzieren nicht den steuerpflichtigen Erlös

Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Gebühren

Verkauf einer privaten Sammlung als unternehmerische Tätigkeit

Umsatzsteuerfestsetzung und Gewinnschätzung

Verkauf einer fremden Sammlung ist keine private Sammeltätigkeit

keine handfesten Kriterien für die Prüfung einer möglichen Steuerpflicht

Das größte Problem an dem Urteil – zumindest für Unternehmer – ist aber, dass der Bundesfinanzhof auch auf ein **Urteil des Europäischen Gerichtshofs** Bezug nimmt, nach der ein Steuerzahler, der eine **umsatzsteuerpflichtige Haupttätigkeit** ausübt, auch für **jede weitere, gelegentlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit als Steuerpflichtiger** anzusehen ist. Das geht weit über das nationale Umsatzsteuerrecht und die bisherige Handhabung durch den Fiskus hinaus. Der Bundesfinanzhof hat aber offen gelassen, inwieweit diese Entscheidung für den Privatverkauf über eBay & Co. relevant ist. Dagegen hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in einem weiteren Fall diese **Argumentation bereits explizit angewandt** und die Umsätze eines eBay-Händlers der Umsatzsteuer unterworfen. Dabei spielt es für das Gericht keine Rolle, dass der Händler den Verkaufsgegenstand mit seinen privaten Mitteln erworben hat.

So oder so ist es auf keinen Fall eine gute Strategie, den Kopf in den Sand zu stecken und zu hoffen, das Finanzamt wird von den Verkäufen schon nichts mitbekommen. Das Niedersächsische Finanzgericht hat nämlich zuletzt entschieden, dass ein **Sammelauskunftersuchen der Finanzverwaltung rechtmäßig** ist. Mit dem Auskunftersuchen wollte das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen von eBay eine Aufstellung darüber, welche Nutzer Verkaufserlöse von mehr als 17.500 Euro pro Jahr erzielt haben und detaillierte Angaben zu den Nutzern sowie den verkauften Artikeln.

3. Entwurf für Reform der Investmentbesteuerung liegt vor

Im Dezember hat das Bundesfinanzministerium den ersten Entwurf für ein **Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung** vorgelegt. Mit dem Gesetz sollen insbesondere EU-rechtliche Risiken ausgeräumt, einzelne Steuersparmodelle (insbesondere die Umgehung der Dividendenbesteuerung) verhindert und die Gestaltungsanfälligkeit reduziert werden. In erster Linie sieht der Gesetzentwurf daher vor, ein **neues Besteuerungssystem für Publikums-Investmentfonds** einzuführen, das wesentlich einfacher und leichter administrierbar ist. Während Anleger derzeit noch bis zu 33 verschiedene Besteuerungsgrundlagen berücksichtigen müssen, reichen **künftig 4 Kennzahlen** aus.

4. Wertminderung von VW-Autos nicht abzugsfähig

Im Herbst hat der Skandal um überhöhte Abgaswerte bei VW-Dieselfahrzeugen für viel Wirbel gesorgt. Während die Aufarbeitung noch läuft, hat die Bundesregierung zu den **steuerlichen Folgen aus dem Fiasko** Stellung genommen. Danach sind zu den Auswirkungen auf die Kfz-Steuer zwar noch keine abschließenden Aussagen möglich, die Halter müssen aber unabhängig vom Ausgang der Prüfungen **keine Sorge** haben, **sich einer Steuerhinterziehung schuldig gemacht zu haben**. Soweit die höheren Abgaswerte zu einer **Wertminderung des Fahrzeugs** geführt haben sollten, kann diese **nicht als Betriebsausgabe oder Werbungskosten** geltend gemacht werden. In der Bilanz käme bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Teilwertabschreibung in Frage, wenn der Wert mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt. Da VW jedoch angekündigt hat, dass **alle betroffenen Fahrzeuge nachgebessert** werden, ist die Wert-

Hinweis auf Urteil des Europäischen Gerichtshofs

jede Nebentätigkeit eines umsatzsteuerpflichtigen Unternehmers kann auch steuerpflichtig sein

Sammelauskunftersuchen der Steuerfahndung an Handelsplattform ist zulässig

Reform der Investmentbesteuerung

Vereinfachung und Verhinderung von Steuersparmodellen

Antwort der Bundesregierung auf Anfrage aus dem Bundestag

Halter haben in keinem Fall eine Hinterziehung von Kfz-Steuer zu verantworten

minderung allenfalls vorübergehender Natur. Aus dem gleichen Grund kommt auch keine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA) in Betracht.

5. Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß

Seit der Unternehmenssteuerreform 2008 darf die **Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe** geltend gemacht werden. Im Gegenzug hat der Gesetzgeber den Steuersatz bei der Körperschaftsteuer reduziert und bei der Einkommensteuer eine deutlich höhere Anrechnung der Gewerbesteuer festgeschrieben. Wegen dieser Kompensation hält der Bundesfinanzhof die **Gesetzesänderung insgesamt für verfassungsgemäß**.

6. Gewerblicher Grundstückshandel bei Ehegatten

Einem gewerblichen Grundstückshandel unterstellt das Finanzamt, wenn **innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Immobilien verkauft** werden. Dabei kann auch eine vom Ehepartner verkaufte Immobilie in bestimmten Fällen mitzählen. Wenn nämlich ein Ehegatte eine seiner Immobilien dem anderen Ehegatten schenkt, der sie kurz darauf verkauft, sieht zumindest das Finanzgericht Düsseldorf ausreichend Grund dafür, auch diesen **Verkauf dem ersten Ehegatten zuzurechnen**. Das Finanzgericht sieht einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten und hat festgestellt, dass durch die spätere Gewerblichkeit des Grundstücksverkaufs auch die verschenkte Immobilie bereits von Anfang an zum Umlaufvermögen des gewerblichen Grundstückshandels gehört hat. Damit sei die **Schenkung eine gewinnrealisierende Entnahme**.

7. Masterstudium Teil der Erstausbildung beim Kindergeld

Nach dem Abschluss der Erstausbildung fällt für ein volljähriges Kind der Kindergeldanspruch weg, wenn das Kind neben einer weiteren Ausbildung **regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet**. Auch wenn ein Bachelorabschluss grundsätzlich zu einer Berufsausübung qualifiziert, muss damit nicht zwingend die Erstausbildung abgeschlossen sein, meint der Bundesfinanzhof. Zumindest dann, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt ist und das angestrebte Berufsziel erst darüber erreicht werden kann, ist auch das **anschließende Masterstudium noch Teil der Erstausbildung**, womit der Anspruch auf Kindergeld weiter bestehen bleibt.

8. Einsprüche zum Zinssatz abgewiesen

Wegen der mittlerweile dauerhaft niedrigen Zinsen am Kapitalmarkt gab es mehrere **Klagen gegen den gesetzlichen Zinssatz für Steuernachzahlungen** in Höhe von 6 %. Der Bundesfinanzhof hielt den Zinssatz aber zumindest für Zeiträume bis Dezember 2011 noch für akzeptabel. Daher hat die Finanzverwaltung nun alle am 16. Dezember 2015 anhängigen **Einsprüche** zur Höhe des Zinssatzes für Zeiträume vor 2012 **per Allgemeinverfügung zurückgewiesen**. Den Betroffenen bleibt nun ein Jahr Zeit, gegen die Abweisung des Einspruchs Klage einzureichen.

Wertminderung ist nur vorübergehender Natur

Kompensation bei anderen Steuern rechtfertigt Abzugsverbot für Gewerbesteuer

ehegattenübergreifender gewerblicher Grundstückshandel

Schenkung als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Erstausbildung ist nicht automatisch mit dem Bachelor abgeschlossen

Masterstudium zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt

alle anhängigen Einsprüche per Allgemeinverfügung zurückgewiesen

Klagefrist von einem Jahr